

Bayerischer Landtag

Tagung 1949/50

Beilage 4627

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 31. Oktober 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 3. November 1950

(gez.) Dr. Thad,
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf eines Gesetzes
über die Bayerische Landesanstalt für Aufbau-
finanzierung**

I. Abschnitt: Rechtsform, Aufgaben,

Grundkapital

§ 1

(1) Die

Bayerische Landesanstalt für Aufbau-
finanzierung

ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in München.

(2) Der bayerische Staat leistet für die Anstalt volle Gewähr.

(3) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Satzung zu erhalten und um die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen.

§ 2

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, Unternehmen von Flüchtlingen und sonstige Unternehmen finanziell zu fördern, denen staatliche Liegenschaften überlassen, staatliche Bürgschaften gewährt oder staatliche Kredite gegeben worden sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

1. durch Refinanzierung von staatsverbürgten Krediten,
2. durch Umschuldung kurzfristiger Kredite in längerfristige,
3. durch Gewährung von Krediten oder durch Übernahme von Bürgschaften für von Dritten zu gewährende Kredite,
4. durch Beteiligung an solchen Unternehmen insbesondere durch Einbringung von Geld, Forderungen, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Beteiligung zur Erhaltung des Unternehmens erforderlich ist,
5. durch Abgeltung von Bereicherungsansprüchen, die durch Baumaßnahmen der Unternehmen auf den von ihnen gemieteten oder gepachteten Grundstücken der Anstalt entstanden sind oder
6. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder durch Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Im Auftrage und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen hat die Anstalt die Überwachung staatlicher und staatsverbürgter Kredite durchzuführen.

§ 3

Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen zur Verwaltung und Bewertung treuhänderisch überlassenen Vermögenswerte für Rechnung des Staates zu verwahren und zu verwerten. Zur Veräußerung und zur Belastung treuhänderisch überlassener Grundstücke und Beteiligungen bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Die Staatsregierung kann der Anstalt weitere Aufgaben zutweisen, insbesondere auch die finanzielle Förderung anderer als der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Unternehmen durch Maßnahmen im Sinne des § 2.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 40 Millionen DM.

(2) Das Grundkapital wird vom bayerischen Staat aufgebracht

1. durch Übertragung der vom Staat den Kreditinstituten überlassenen Mittel zur Refinanzierung staatsverbürgter Kredite,
2. durch Übertragung von Grundstücken.

(3) Die aus dieser Kapitaleinlage (Abs. 2) sich ergebenden Rechte des bayerischen Staates werden vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

(4) Das Grundkapital kann nur mit Zustimmung des Landtages erhöht oder vermindert werden.

§ 6

Mit Zustimmung des Landtages kann weiteres Vermögen auf die Anstalt übertragen werden.

§ 7

(1) Bei der Ausstattung der Anstalt mit Grundkapital (§ 5 Abs. 2) und anderen Vermögenswerten (§ 6) ist dafür zu sorgen, daß die Anstalt eine allgemeine Rücklage von mindestens einem Zehntel des Grundkapitals bilden kann.

(2) Die allgemeine Rücklage dient zum Ausgleich von Verlusten, die durch die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen (§ 21) nicht gedeckt werden.

II. Abschnitt: Organisation

§ 8

(1) Die Satzung der Anstalt ist binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Vorstand der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auch spätere Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Anstalt im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 10

(1) Der Vorstand hat die Stellung einer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörde. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist, führt er die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß ein Stellvertreter bestimmt sein; der Vorsitzende kann nur durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien auf fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter unter Wahrung der ihnen zustehenden Ansprüche von der für ihre Bestellung zuständigen Behörde jederzeit abberufen werden.

(4) Im übrigen werden vom Staatsministerium der Finanzen die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder durch Dienstverträge geregelt und die Amtsbezeichnungen festgesetzt, welche die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Bestellung zu führen haben.

§ 11

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gegenstände, die der kollegialen Beratung und Beschlusffassung unterliegen, werden durch die Satzung festgesetzt.

(2) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Anstalt genügt die Übergabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Der Vorstand der Anstalt führt ein eigenes Dienstsiegel mit entsprechender Umschrift. Die unter Beibrüderung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung der Anstalt. Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. Er hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, der Bayerischen Staatsbank und dem Vorsitzenden der Anstalt sowie einem nichtbeamten Vertreter der Flüchtlinge. Das Staatsministerium der Finanzen kann für die Wahrnehmung von Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt nach §§ 3 und 4 betraut wird, nach Anhörung des Verwaltungsrates weitere Mitglieder bestellen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 13

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 14

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie alle anderen im Dienste der Anstalt tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Anstalt Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Anstalt beendet ist.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie allen anderen im Dienste der Anstalt tätigen Personen ist es verboten, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu betreiben oder sich auf Spekulationsgeschäfte einzulassen.

III. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 15

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Anstalt trägt ihre persönlichen und fachlichen Kosten selbst.

§ 16

(1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt außerdem die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte übertragen.

§ 17

Die Anstalt hat verfügbares Geld bei der Bayerischen Staatsbank anzulegen oder zum Ankauf eigener Schuldverschreibungen zu verwenden.

§ 18

Über die Entwicklung der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahre hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 19

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zu, durch Beauftragte die Geschäftsführung der Anstalt zu überprüfen und Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere der Anstalt zu nehmen.

IV. Abschnitt: Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 20

(1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen. Seine Feststellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

(1) Der jährliche Reingewinn ist zur Hälfte solange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

(2) Im übrigen fließt der Gewinn dem bayerischen Staat zu, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrates mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird.

(3) Die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen werden zur Deckung von Verlusten verwendet. Darüber hinaus darf über die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden.

§ 22

Den Jahresabschluß hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Entlastung durch den Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Bayerischen Staatsanzeiger sowie in den für die Veröffentlichungen der Anstalt bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers als bewirkt.

V. Abschnitt: Schlüssebestimmungen

§ 23

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Anstalt für das erste Geschäftsjahr einen Betriebsmittekredit bis zu . . . DM zu gewähren und über dessen Tilgung durch die Anstalt nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 24

(1) Aus Anlaß der Gründung der Anstalt dürfen Abgaben des Staates und der Gemeinde nicht erhoben werden.

(2) Die Anstalt ist von der Entrichtung der Grundsteuer für die Übertragung von Grundstücken des Staates auf die Anstalt nach §§ 5—7 befreit.

§ 25

(1) Die Anstalt genießt in Bau-, Wohnung- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie der bayerische Staat.

(2) Die Behörden des Staates und die Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich Umtshilfe zu leisten.

(3) Die Staatsregierung bestimmt, in welchem Umfange die Anstalt im Interesse ihres Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.

§ 26

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Anstalt ist zur Abwicklung aller noch schwelbenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das Vermögen der Anstalt ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den bayerischen Staat zu übertragen. Der bayerische Staat tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Anstalt ein.

§ 27

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Begründung

I.

Der bayerische Staat hat seit der Währungsreform kurzfristige Flüchtlingsproduktiv-, Remontage- und Restitutionskredite und Kredite anderer Art in Höhe von insgesamt rund 115 Millionen DM verbürgt. Die gesetzlich festgelegten Bürgschaftsvolumina für solche Kredite betragen 240 Millionen DM. Zur Refinanzierung der ausgereichten Kredite hat der bayerische Staat insgesamt 37 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Einer großen Anzahl der geförderten Unternehmen sind außerdem, zunächst miet- oder pachtweise, staatliche Grundstücke überlassen worden.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite, bei der Überlassung der Grundstücke und bei der Abgeltung der durch Baumaßnahmen auf den überlassenen Grundstücken entstandenen Bereicherungsansprüche haben gezeigt, daß die Fortführung der eingeleiteten staatlichen Förderungsmaßnahmen und die Konsolidierung der Unternehmen durch Umschuldung der ihnen gewährten Kredite in längerfristige, durch Übertragung der von ihnen genutzten Grundstücke zu Eigentum, durch Vereinigung ihrer Bereicherungsansprüche und durch andere geeignete Maßnahmen, wie Beteiligung des Staates, nur möglich ist, wenn alle diese bisher von verschiedenen staatlichen Stellen wahrgenommenen Aufgaben an einer Stelle zusammengefaßt werden. Zu diesem Zwecke soll die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung gegründet werden.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

auf. 1:

Die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechtes wurde gewählt, weil die Anstalt nicht konkurrierend am Wirtschaftsleben teilnehmen soll, sondern staatliche Aufgaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung zu erfüllen hat. Ferner könnte die erforderliche enge Verbindung zu den weiterhin stark beteiligten Behörden (z. B. Staatsministerium des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft, Staatsbank) nicht so gewährleistet werden, wenn das neue Institut eine der gebräuchlichsten Rechtsformen des Handelsrechtes erhalten würde.

auf. 2:

sieht (wie es auch bei der Staatsbank und der Landesbodenfreditanstalt der Fall ist) Gewährleistung des Staates für die rechtsfähige und daher an sich nur mit ihrem eigenen Vermögen haftende Anstalt vor.

auf. 3:

umschreibt den Inhalt der Staatsaufsicht in Anlehnung an die Regelung, die für die Landesbodenfreditanstalt besteht.

Zu § 2:

auf. 1:

Der bayerische Staat hat seit der Währungsreform Flüchtlingsproduktivkredite von rd. 80 Millionen DM, Remontage- und Restitutionskredite von insgesamt rd. 17,5 Millionen DM, Kredite aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm 1950 der Bundesregierung (Schwerpunktprogramm) — zum größeren Teile ebenfalls für Flüchtlingsunternehmen — von rd. 8 Millionen DM, ERP-Kredite — teilweise ebenfalls für Flüchtlingsunternehmen — von rd. 9 Millionen DM, insgesamt also Kredite in Höhe von rd. 115 Millionen DM verbürgt. Die Bürgschaftsvolumina für diese Kredite betragen $90 + 40 + 49 + 45 = 224$ Millionen DM. Dazu kommt ein Bürgschaftsvolumen von 16 Millionen DM für Kredite zur Förderung von Industrie, Handwerk, Gewerbe und Fremdenverkehr. Zur Refinanzierung dieser Kredite hat der bayerische Staat aus Kassenmitteln für Flüchtlingsproduktivkredite 33 Millionen DM, für Remontage- und Restitutionskredite 4 Millionen DM an Rückbildungsgeldern zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen in geringerer Höhe Direktkredite des Staates. Außerdem sind staatliche Liegenschaften, vor allem aus dem nach Mil.-Reg.-Gef. Nr. 19, Art. I, VIII in das Eigentum des bayerischen Staates übergegangenen Reichsvermögen, Flüchtlingsbetrieben und anderen Unternehmen miet- und pachtweise überlassen worden. Sehr oft sind mehrere solcher Maßnahmen nebeneinander nötig gewesen, um einem entwicklungsähnlichen Unternehmen den Neuaufbau zu ermöglichen.

Die Liegenschaften sind nach den Gesetzen über die Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates überwiegend nur für die Dauer von längstens fünf Jahren gewährt worden. Entsprechendes gilt für die verbürgten Kredite selbst, während die an die Kreditinstitute hingegebenen Refinanzierungsmittel als Rückbildungsgelder ohnehin nur kurzfristig angelegt sind. Da die ausgereichten Beträge von den Unternehmen aber naturgemäß zu einem beträchtlichen Teile investiert werden müssen, ist eine Tilgung dieser Kredite innerhalb von fünf Jahren ohne Gefährdung der neuerrichteten Unternehmen unmöglich. Die Umschuldung dieser Kredite in längerfristige ist daher die erste Aufgabe der Anstalt im Buge der erforderlichen Konsolidierung.

Für eine geistige Weiterentwicklung der neuen Unternehmen ist weiterhin hinderlich, daß sich viele von ihnen auf staatlichem Grund und Boden befinden, sohin — trotz oft erheblicher eigener Aufwendungen für bauliche Maßnahmen — nicht realkreditfähig sind und sich dauernd den anderen Nachteilen eines bloßen Miet- oder Pachtverhältnisses gegenübersehen. In dieser Hinsicht soll die Aufgabe der Anstalt darin bestehen, solchen Unternehmen die Möglichkeit des Erwerbs der benötigten Grundstücke oder Erbbaurechte zu geben. Da die in Frage kommenden Grundstücke zum größeren Teile aus dem ehemaligen Reichsvermögen stammen, wird dieses dadurch insoweit zugleich in nutzbringender Weise verwertet.

Ferner hat sich herausgestellt, daß es den schon bisher geförderten Unternehmen bei auftauchenden Schwierigkeiten nicht immer möglich war, sofort die Bereicherungsansprüche zu realisieren, die durch die zur Betriebsaufnahme erforderlichen Baumaßnahmen auf den gemieteten oder gepachteten Grundstücken gegen den

Staat als den derzeitigen Eigentümer entstanden sind. Zu den in der Natur der Sache gelegenen Schwierigkeiten kommen oft noch rechtliche Zweifelsfragen und Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des Umstellungsverhältnisses bei Einbauten, die vor dem 21. Juni 1948 vorgenommen worden sind. Die Anstalt wird diese Probleme in ihrem Zusammenhang würdigen und entsprechend berücksichtigen können.

Sie wird außerdem die Möglichkeit haben, die Frage der Vereinigung von Bereicherungsansprüchen dadurch einer schnellen Lösung zuzuführen, daß sie das Grundstück an das Unternehmen veräußert oder sich in geeigneten Fällen unter Einbringung des Grundstückes am Unternehmen beteiligt, soweit diese Beteiligung zur Erhaltung des Unternehmens erforderlich ist. Mit dieser Einschränkung soll eine solche Beteiligung nicht nur stattfinden, um Bereicherungsansprüche schneller und einfacher zu bereinigen, sondern auch in anderen geeigneten Fällen von volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere um die weitere Auswertung bewährter Patente und Produktionsmethoden von in Bayern neu angesiedelten Betrieben sicherzustellen, deren Erzeugnisse auf ausländischen Märkten von früher her bekannt sind und die daher über entsprechende Auslandsbeziehungen und Aufträge verfügen. In diesen Fällen wird außer den Grundstücken auch jener Teil bisher schon gegebener Produktivkredite als Forderung eingebbracht werden können, der refinanziert worden ist und zum Zwecke der Einbringung vom kreditausreichenden Institut an die Anstalt abgetreten wird.

Die Zusammenfassung aller dieser Möglichkeiten an einer Stelle ist der entscheidende Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande der Mitwirkung verschiedener Stellen. Hinzu kommen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel noch die Möglichkeiten der Refinanzierung weiterer staatsverbürgter Kredite (Nr. 1), die Gewährung von eigenen Krediten und Übernahme weiterer Bürgschaften (Nr. 3) und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, die den Unternehmen bei Betriebserweiterungen zunächst nur miet- oder pachtweise überlassen werden sollen (Nr. 6).

auf. 2:

Der Anstalt wird künftig als zentraler Stelle auch die Aufgabe obliegen, die Verwendung der staatlichen und staatsverbürgten Kredite, ihre Absicherung und ihre Entwicklung laufend zu überwachen.

Zu § 3:

Über den Rahmen des § 2 hinaus wird die Anstalt Vermögenswerte, an deren nutzbringender Bewertung und Eingliederung in den Wirtschaftsprozeß der bayerische Staat interessiert ist, zu verwahren und von Fall zu Fall zu verwerten haben. Die Bewertung wird insoweit für Rechnung des Staates geschehen. Soweit es sich um Grundstücke und Beteiligungen handelt, wird daher bei deren Veräußerung oder Belastung die Aufsichtsbehörde zustimmen müssen.

Zu § 4:

Es kann sich ergeben, daß ein Unternehmen, das nicht mehr oder überhaupt nicht zum Kreise der nach § 2 geförderten Unternehmen gehört, Umschuldung eines Kredites beantragt oder daß einem solchen Unternehmen ein Grundstück der Anstalt überlassen werden soll,

Ferner kann sich z. B. auch eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen empfehlen. Diesen Fällen soll § 4 Rechnung tragen.

Zu § 5:

auf. 1:

Die Höhe des Grundkapitals ergibt sich aus der Höhe der bisher ausgereichten Refinanzierungsbeträge (37 Millionen DM), aus denen es gemäß

auf. 2

Nr. 1 hauptsächlich besteht. Der an 40 Millionen DM fehlende Restbetrag wird durch Übertragung von Grundstücken aufgebracht (Nr. 2). Dabei wird es sich überwiegend um Grundstücke aus dem ehemaligen Reichsvermögen handeln, die bisher schon von den Unternehmen genutzt worden sind und von diesen im Laufe der Zeit erworben werden oder die von der Anstalt im Falle einer Beteiligung eingebrochen werden können. Auch wenn man dieses Sondervermögen zum "Grundstückvermögen" des bayerischen Staates im Sinne von Art. 81 der Bayerischen Verfassung rechnet, wird gegen diese Bestimmung nicht verstößen, da nach ihr eine Verringerung des Wertbestandes des Grundstückvermögens auf Grund einfacher gesetzlicher Ermächtigung zulässig ist (vgl. zu dieser Änderung gegenüber § 47 Abs. 3 der "Bamberger Verfassung" die "Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayerischen verfassunggebenden Landesversammlung" Bd. I S. 161—163, denen zufolge diese Änderung gerade im Hinblick auf das Flüchtlingsproblem vorgenommen wurde).

auf. 3:

Dass von dem Grundkapital Zinsen an die Staatskasse nicht zu entrichten sind (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Staatsbank Art. III Abs. 5), ergibt sich aus der Regelung über die Verwendung des Reinewinnes in § 21.

Zu § 6:

Diese Bestimmung sichert dem Landtage Einfluß auf die Gestaltung der Ausstattung der Anstalt in der Zukunft (vgl. die denselben Zwecke dienende Bestimmung des § 5 Abs. 4).

Zu § 7:

auf. 1:

Die Möglichkeiten der Gewinnerzielung und Rücklagenbildung sind für die Anstalt naturgemäß zunächst begrenzt, da ihre gesamten Einnahmen aus den Zinsen bestehen, die ihr als dem Gläubiger der an die Kreditinstitute hingegabenen Refinanzierungsbeträge zufließen (30% aus 37 Millionen DM). Die der Anstalt übertragenen Vermögenswerte müssen daher gerade am Anfang die Bildung einer Rücklage gestatten. Das verlangt nicht die Aufbringung weiterer Haushaltssmittel, da die der Anstalt zu übertragenden Grundstücke einen wesentlich höheren Wert haben werden als er zur Ergänzung des Grundkapitals von 37 auf 40 Millionen DM erforderlich ist.

auf. 2:

Sobald und soweit die von der Anstalt nach Maßgabe des § 21 zu bildenden Rücklagen zur Deckung von Verlusten ausreichen, ist diese allgemeine Rücklage hierfür nicht mehr heranzuziehen.

Zu § 8:

abf. 1:

Nachdem alle grundsätzlichen die Anstalt berührenden Fragen im Gesetz selbst geregelt sind, wird die Satzung nur mehr die inneren Verhältnisse der Anstalt zu regeln brauchen. Die Genehmigung der Satzung und späterer Änderungen durch die Aufsichtsbehörde genügt daher einerseits und ist andererseits erforderlich, um den Einfluß des Staates als des Kapitalgebers sicherzustellen.

abf. 2:

Die Veröffentlichung der Satzung und ihrer Änderungen trägt dem öffentlichen Interesse an dem Aufbau der Anstalt Rechnung.

Zu § 9:

In Anlehnung an die Organisation der Landesbodenkreditanstalt — vgl. Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (BGBl. 1949 S. 85) Art. 3 Abs. 1 — sind als Organe der Anstalt der Vorstand und ein Verwaltungsrat vorgesehen.

Zu § 10

abf. 1:

Die Stellung des Vorstandes als einer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörde dient insbesondere dem Gedanken der engen Verbindung zwischen der Anstalt und den obersten staatlichen Stellen. Auch Art. 9 des Entwurfes eines Gesetzes über die Bayerische Staatsbank gibt dem Direktorium die Stellung einer Staatsbehörde. Von Wichtigkeit ist diese Bestimmung auch wegen der Siegelführung und der Ausstellung öffentlicher Urkunden. — Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt (wozu auch die gerichtliche Vertretung gehört) sind die selbstverständlichen Aufgaben des Vorstandes.

abf. 2:

Ein aus drei Personen bestehender Vorstand wird der Anstalt genügen. Der Kreis der Personen, aus dem die Vorstandsmitglieder entnommen werden, soll nicht eingeschränkt sein. Daher ist lediglich vorgesehen, daß mindestens ein Vorstandsmitglied die Fähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben muß.

abf. 3:

Die Dauer der Bestellung der Vorstandsmitglieder soll — ähnlich wie bei der Landeszentralbank nach dem Gesetz Nr. 50 vom 27. November 1946 (BGBl. 1946 S. 329) § 3 Abs. 4 S. 1 — auf fünf Jahre begrenzt sein, um einen etwa gebotenen Wechsel in diesen sehr verantwortlichen Stellungen nicht zu erschweren. Aus dem gleichen Grundgedanken wurde die Möglichkeit der Überprüfung „aus wichtigen Gründen“ durch die Bestellungsbehörde in Anlehnung an das frühere Reichsbankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. 1924 II S. 235) § 6 Abs. 10 und an das Gesetz Nr. 60 betr. die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 1. November 1948 (BGBl. 1948 S. 251) § 24 c S. 1 vorgesehen.

abf. 4:

Weitere Einzelheiten sollen den mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Dienstverträgen vorbehalten bleiben. Das Staatsministerium der Finanzen schließt diese Verträge ab und setzt die Amtsbezeichnungen der Vorstandsmitglieder fest.

Zu § 11:

abf. 1

regelt das Wirksamwerden des Vorstandes innerhalb der Anstalt: Die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit stellt klar, daß über die Gegenstände, die satzungsgemäß der kollegialen Beschlusffassung unterliegen, nur von drei Mitgliedern der Anstaltsleitung gemeinsam entschieden werden kann. Wegen der Möglichkeit der Stimmenthaltung war vorzusehen, daß bei Stimmenübereinstimmung die Stimme des Präsidenten entscheidet. Im übrigen kommen auch in den Vorschriften dieses Gesetzes die bei der Staatsbank bewährten Grundsätze der Kollegialverfassung zur Geltung.

abf. 2

regelt das Wirksamwerden des Vorstandes nach außen in Anlehnung an die im Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. 1925 I S. 145) § 7 Abs. 3, 5, im Gesetz Nr. 50 (S. o.) § 4 Abs. 2, 5 und im Gesetz Nr. 60 (S. o.) § 24 g, h getroffene Regelung. Trotz des Behördencharakters des Vorstandes wird wegen der zahlreichen bankähnlichen Aufgaben der Anstalt die bei Kreditinstituten übliche doppelunterförmliche Vertretungsbefugnis übernommen.

abf. 3

regelt die Führung eines Dienstsiegels durch den Vorstand und stellt klar, daß die entsprechend ausgestellten Urkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

Zu § 12:

abf. 1:

Neben den gewöhnlichen Aufgaben — Prüfung von Jahresabschluß und Geschäftsbericht, Entlastung des Vorstandes — hat der Verwaltungsrat der Anstalt wie nach Gesetz Nr. 50 § 7 Abs. 1 S. 1 die Geschäftsführung der Anstalt zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf ein Auskunftsrecht, auf Beratung und auf Erteilung von Empfehlungen. Der Verwaltungsrat wird auf Grund seiner Zusammensetzung, die sich aus

abf. 2

ergibt, in der Beratung und Erteilung von Empfehlungen sachgemäße Mitarbeit leisten können, da die Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und die Staatsbank schon bisher auf diesen Gebieten eng zusammengearbeitet haben. Der Vorsitzende der Anstalt soll seine Auffassung im Verwaltungsrat stimmberechtigt zur Geltung bringen können, eine Regelung, die in ähnlicher Form schon anderweitig getroffen worden ist (Reichsbankgesetz § 15 Abs. 1, Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt § 9 Abs. 4). Ferner soll die Mitarbeit der Flüchtlingsorganisation dadurch gewährleistet werden, daß ein nichtbeamter Vertreter der Flüchtlinge dem Verwaltungsrat angehört.

Die Möglichkeit einer Erweiterung des Verwaltungsrates mußte für den Fall vorgesehen werden, daß die Durchführung von Aufgaben nach §§ 3 und 4 die Beratung durch weitere Stellen angezeigt erscheinen läßt.

abf. 3:

Eine Amtsdauer von 3 Jahren bei Zulässigkeit wiederholter Bestellung erscheint für die Mitglieder des Verwaltungsrates angemessen. Ein noch schnellerer Wechsel würde auf Kosten der Sachkunde der einzelnen Mitglieder gehen müssen.

Zu § 13:

Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder dürfte zur Beschlüssefähigkeit genügen.

Zu § 14:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen der Bestimmung in § 9 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 50 und in § 31 b des Gesetzes Nr. 60.

Abs. 2 verbietet den im Dienste der Anstalt stehenden Personen außer der Spekulation auch das Betreiben von Handelsgeschäften. Eine ähnliche Regelung enthält der Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Staatsschule in Art. 7 Abs. 4.

Zu § 15:

Abs. 1 gibt Richtlinien für die Geschäftsführung der Anstalt, wie sie auch bei der Staatsschule und der Landesbodenkreditanstalt bestehen. Daß den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen ist, soll keine Einschränkung des Grundsatzes der kaufmännischen Geschäftsführung bedeuten.

Abs. 2: Aus der rechtlichen Selbständigkeit der Anstalt ergibt sich, daß sie ihre persönlichen und sachlichen Kosten selbst trägt. Demzufolge hat sie auch einen eigenen Haushalt aufzustellen und zu führen.

Zu § 16:

Abs. 1 steht grundsätzlich vor, daß die Anstalt später an den Kapitalmarkt herantreten kann. Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bedarf sie aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 2: Es wird von Fall zu Fall sorgfältig überprüft werden müssen, welche Finanzgeschäfte durch die Anstalt durchgeführt werden können, um einerseits die Erzielung eines angemessenen Ertrages zu sichern, andererseits eine Änderung des Charakters der Anstalt zu vermeiden.

Zu § 17:

Diese Bestimmung zwingt die Anstalt zur Anlage ihres verfügbaren Geldes bei der Staatsschule, sofern sie es nicht vorzieht, etwa ausgegebene Schuldverschreibungen zurückzukaufen.

Zu § 18:

Ein jährlicher Geschäftsbericht über die Entwicklung der Anstalt ist dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die Prüfungspflicht des Verwaltungsrates ist im § 12 Abs. 1 S. 3 festgelegt. Eine Veröffentlichung wie hinsichtlich des Jahresabschlusses (§ 22) erscheint nicht erforderlich.

Zu § 19:

Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofes ist im Hinblick auf § 88 Abs. 3 S. 2 der Reichshaushaltswidmung vorgesehen.

Zu § 20:

Abs. 1

entspricht wörtlich der Bestimmung in Gesetz Nr. 50 § 12,

Abs. 2

außerdem der für die Landesbodenkreditanstalt (Satzung der Bayer. Landesbodenkreditanstalt § 23) getroffenen und für die Staatsschule nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Bayer. Staatsschule Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelung.

Zu § 21:

Der Reingewinn soll wie folgt verwendet werden:

Abs. 1:

Zunächst ist er zur Hälfte einer gesetzlichen Rücklage zu zuführen, bis diese den Betrag von 4 Millionen DM erreicht hat.

Abs. 2:

Die andere Hälfte des Reingewinnes — und, wenn die gesetzliche Rücklage den Betrag von 4 Millionen DM erreicht hat, der gesamte Reingewinn — fließt dem bayerischen Staat zu oder wird durch Beschuß des Verwaltungsrates mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung freier Rücklagen verwendet.

Abs. 3:

Die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen werden zur Deckung von Verlusten verwendet. Reichen sie hierfür nicht aus, so kann nach § 7 Abs. 2 auf die allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden, die einen Wert von mindestens 4 Millionen DM aufweist (§ 7 Abs. 1). Im Gegensatz zur allgemeinen Rücklage kann aber, wenn auch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, über die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen auch auf andere Weise verfügt werden.

Zu § 22:

Wie § 18 über den Geschäftsbericht, so trifft § 22 über den Jahresabschluß Bestimmungen formeller Natur. Für die Vorlage des Jahresabschlusses ist eine Frist von einem Monat bestimmt, die vom Zeitpunkt der Entlastung durch den Verwaltungsrat ab gerechnet wird. Die Pflicht zur Veröffentlichung besteht nur hinsichtlich des Jahresabschlusses.

Zu § 23:

Diese Bestimmung trägt dem Umstände Rechnung, daß die Anstalt zu Beginn ihres Geschäftsbetriebes nicht sofort über Barmittel verfügen wird.

Zu § 24:

Abs. 1:

Die Anstalt soll nicht konkurrierend am Wirtschaftsleben teilnehmen und die Gewinnerzielung ist nicht ihr Hauptzweck. Bei ihr sollen vielmehr nur verschiedene dem gleichen Zweck dienende Maßnahmen zusammengefaßt werden. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Anstalt von der Entrichtung von Abgaben anlässlich ihrer Gründung zu befreien. (Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt in § 16 Abs. 2 S. 1).

Abs. 2

setzt fest, daß für die Übertragung von Grundstücken, die der Aufbringung des Grundkapitals und der allgemeinen Rücklage und der Ausstattung der Anstalt mit weiterem Vermögen nach §§ 5—7 dient, keine Grundsteuer erhoben wird. Diese Bestimmung gilt nicht für die spätere Veräußerung von Grundstücken der Anstalt an Dritte.

Zu § 25:

Es werden der Anstalt einige weitere Vergünstigungen zugestanden, die bei Anstalten ähnlicher Art und mit ähnlichen Zwecken üblich sind:

Abs. 1

entspricht der Bestimmung in § 25 des Gesetzes Nr. 50. Im einzelnen hat Abs. 1 zur Folge, daß nach § 5 der Bd. über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. 1938 I S. 1677) baupolizeiliche Gebühren bei der Errichtung eines Bauwerks durch die Anstalt nicht anfallen, daß für die Unterbringung die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 17. August 1950 Nr. V 1 — 8335a, 14 — 2488 über die wohnungsbehördliche Behandlung von Dienstwohnungen gilt und daß die §§ 1—31 des MieterSchutzgesetzes keine Anwendung finden.

Abs. 2

kann z. B. Bedeutung gewinnen, wenn die Schätzung eines Grundstückes durch eine Baubehörde erforderlich wird.

Abs. 3:

Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Kreditvertrags usw. kann es erforderlich werden, eine Auskunft aus dem polizeilichen Melderegister, aus

dem Strafregister usw. einzuholen. Soweit die betreffenden Behörden auf Grund der für sie geltenden Vorschriften an sich nicht berechtigt wären, der Anstalt nach Abs. 2 auch hierbei Amtshilfe zu leisten, können sie nach Maßgabe des Abs. 3 hierzu ermächtigt werden. Die Unentgeltlichkeit ergibt sich auch hierfür aus Abs. 2.

Zu § 26:

Abs. 1

versteht sich von selbst, nachdem die Anstalt auch durch Gesetz gegründet wird. Durch die Aufnahme der Bestimmung soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß kein sachlicher Unterschied besteht gegenüber der Regelung, die das Gesetz über die Bayerische Landesbodenfreditanstalt in § 9 Abs. 1 und der Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Staatsbank in Art. 12 Abs. 1 trifft.

Abs. 2

zieht in S. 2 die Folgerung daraus, daß das gesamte Kapital der Anstalt vom bayerischen Staat aufgebracht wird (§ 5 Abs. 2). S. 3 ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen über die Vermögensübernahme. Zu den allenfalls noch fortdauernden Verpflichtungen der Anstalt gehören naturgemäß etwaige Versorgungsansprüche der im Dienste der Anstalt tätig gewesenen Personen.

Zu § 27:

Alle wichtigen mit der Gründung der Anstalt zusammenhängenden Fragen sind im Gesetzentwurf geregelt. Säzung und Ausführungsbestimmungen werden daher nur mehr zweitrangige Fragen der Geschäftsführung der Anstalt zu regeln haben.